

Sicherheitsrichtlinie des Mannheimer RC v. 1875 e.V.

Rudern ist eine alle Muskelgruppen beanspruchende Ausdauersportart, die sich durch ein **geringes Verletzungsrisiko** auszeichnet und **ab ca. 12 Jahren bis ins hohe Alter ausgeübt** werden kann.

Mögliche Gefährdungen bestehen vor allem durch äußere Einflüsse, wie schlechte Witterung, niedrige Wassertemperaturen, Sportmotorboote oder die Berufsschifffahrt, aber auch gesundheitliche Einschränkungen.

Durch eine **Gefährdungsanalyse** und **daraus abgeleitete Sicherheitsmaßnahmen** werden konkrete Gefahren, die sich aus den Gefährdungen ableiten lassen, minimiert.

Für jedes der beiden heimatlichen Ruderreviere (**Rhein** = Bootshaus an der Rheinpromenade, **Altrheinhafen** = Trainingszentrum Friesenheimer Insel) wurde auf dieser Grundlage eine Sicherheitsrichtlinie mit **individuellen Bestimmungen** erstellt. Für das **Befahren fremder Gewässer** gelten Regeln, die in einer weiteren Sicherheitsrichtlinie zusammengefasst sind.

1. Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie

Für die Umsetzung der in der Sicherheitsrichtlinie genannten Bestimmungen ist **jedes erwachsene Clubmitglied selbst verantwortlich**.

Erwachsene Gäste aus anderen Rudervereinen und **erwachsene Teilnehmer an Schnupperkursen / erwachsene Anfänger** werden wie Clubmitglieder behandelt. Die **Information** über die in der Sicherheitsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen kann durch ein beliebiges Clubmitglied **mündlich** erfolgen.

Bei Minderjährigen / minderjährigen Gästen aus anderen Rudervereinen überwacht im Falle einer Trainingseinheit, einer Regatta oder einer Wanderfahrt, die durch den Mannheimer RC organisiert ist, der zuständige Trainer / Übungsleiter / Jugendleiter / Fahrtenleiter die Umsetzung der in der Sicherheitsrichtlinie genannten Bestimmungen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitsrichtlinie muss bei minderjährigen Clubmitgliedern durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden.

Die wichtigsten Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie werden an in den Bootshallen durch Aushang bekannt gemacht.

Sicherheitsrelevante Themen werden als **regelmäßiger Tagesordnungspunkt auf allen Vorstands- und Bereits-Sitzungen sowie Sportausschuss-Sitzungen** besprochen.

2. Sicherheitsrichtlinie Rhein

2.1. Geltungsbereich

Die Sicherheitsrichtlinie Rhein ist gültig für alle Fahrten, die vom Bootshaus an der Rheinpromenade aus starten, sowie für sämtliche Fahrten, die über den Rhein führen, z.B. vom oder zum Mühlauhafen, Altrheinhafen, Rheinauhafen oder Neckar.

2.2. Gefährdungsanalyse

Gefährdungen für Ruderer ergeben sich durch die **Breite des Stroms**, die zum Teil **komplizierten Wasser- und Strömungsverhältnisse, Treibholz, Sichteinschränkungen durch Hindernisse** sowie die **intensive Nutzung durch die Berufsschifffahrt und Sportmotorboote (hohe Fahrgeschwindigkeiten und vermehrter Wellenschlag)**. Durch die **Unachtsamkeit** von Ruderern und anderen Verkehrsteilnehmern und eine **plötzlich eintretende Wetterverschlechterung** (z.B. Gewitter) kann sich das Gefährdungspotenzial erhöhen.

Mögliche Folgen sind **eine Kollision mit Verletzungsrisiko, Vollschiagen bzw. Kenterung des Bootes**.

Im Falle einer gesundheitlichen Störung, einer Verletzung, einer Kenterung oder eines Vollschiagens des Bootes kann es zu einer **Panik** sowie zu einer **raschen Auskühlung mit Abfall der Körpertemperatur** und **Unfähigkeit, sich durch Schwimmen über Wasser zu halten oder das Ufer zu erreichen**, kommen.

Diese Gefährdung ist in den Wintermonaten durch **kalte Wasser- und Lufttemperaturen** deutlich erhöht. **Steuerleute** sind im Falle einer Kenterung durch besonders dicke Kleidung, die sich schnell mit Wasser vollsaugen kann, zusätzlich gefährdet.

Eine erhöhte Gefährdung besteht außerdem für und durch **Rhein-unerfahrene Ruderer, Anfänger** und **Kinder bzw. Jugendliche**, wenn ein Boot nicht mit einer ausreichenden Zahl Rhein-erfahrener Ruderer besetzt ist, sowie für Ruderer im **Einer** und im **Zweier ohne**.

Gesundheitlich schwer vorbelastete Personen (z.B. durch Herz-/Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen) haben eine erhöhte Gefährdung im Falle einer plötzlich eintretenden gesundheitlichen Störung.

2.3. Sicherheitsmaßnahmen

Geeignete **Sicherheitsmaßnahmen** sind:

- 2.3.1 Einhalten der gültigen Fahrordnung
- 2.3.2 Aus- und Fortbildung, Sicherheitsunterweisungen, Sicherheitsgespräche
- 2.3.3 Nachweis der Schwimmbefähigung
- 2.3.4 Ausstattung von Gig-Booten mit Auftriebskörpern
- 2.3.5 Ruderverbot bei besonderen Wetter- bzw. Wasserverhältnissen, Tragen von Rettungswesten
- 2.3.6 Richtiges Verhalten bei Kenterung

2.3.1 Einhalten der gültigen Fahrordnung

Um Kollisionen zu vermeiden, gilt **für alle Ruderboote** eine **einheitliche Fahrordnung**. Sie enthält alle **Gefahrenstellen** und **wichtigen Verhaltensregeln** auf dem Wasser. Die Fahrordnung wird den auf dem Rhein aktiven Vereinsmitgliedern sowie Gästen in geeigneter Weise bekannt gemacht und hängt in der Bootshalle am Rhein aus.

2.3.2 Aus- und Fortbildung, Sicherheitsunterweisungen, Sicherheitsgespräche

Anfänger werden während der ersten Ausfahrten durch einen vom Verein autorisierten Trainer / Übungsleiter oder ein mit dem Ruderrevier Rhein vertrautes Clubmitglied **permanent** betreut.

Die **Trainer und Ausbilder** weisen Anfänger während der Ausbildung wiederholt auf die besonderen Gefahren des Ruderreviers Rhein hin. Wichtige Kommandos und Manöver werden während der Ausbildung wiederholt geübt.

Neue Vereinsmitglieder erhalten mit der Mitgliedsurkunde die **Sicherheitsrichtlinie** und eine **schriftliche Zusammenfassung** sicherheitsrelevanter Informationen und Verhaltensregeln.

Allen aktiven Vereinsmitgliedern wird **einmal pro Jahr** eine **Sicherheitsunterweisung** angeboten. Zusätzlich finden **Sicherheitsgespräche für das Rudern auf dem Rhein** statt, auf denen aktuelle Sicherheitsthemen diskutiert werden. Zuständig für die Organisation der Sicherheitsunterweisungen und der Sicherheitsgespräche ist der stv. Vorsitzende Sport.

Voraussetzung, als **Bootsobmann** zu fungieren, ist **die Teilnahme an mindestens einer Sicherheitsunterweisung** oder **einem Sicherheitsgespräch in den vergangenen 2 Jahren**. Eine entsprechende Teilnahmeliste wird per Aushang bekannt gegeben. Trainer und Ausbilder können im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

2.3.3 Nachweis der Schwimmbefähigung

Bei Minderjährigen verlangt **der zuständige Trainer / Ausbilder vor der ersten Ausfahrt** einen **schriftlichen Nachweis über die Schwimmbefähigung**. Alle neuen Mitglieder bestätigen ihre Schwimmbefähigung durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Aufnahmeantrag.

2.3.4 Ausstattung von Gig-Booten mit Auftriebskörpern

Gigboote, die bauartbedingt nicht unsinkbar sind, dürfen nur mit **Abdeckungen** und **Auftriebskörpern** gefahren werden. Es dürfen nur funktionstüchtige Boote benutzt werden. **Der Bootsobmann** hat sich vor Fahrtantritt von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.

2.3.5 Ruderverbot bei besonderen Wetter- bzw. Wasserverhältnissen, Rettungswesten

Bei besonderen Wetter- und Wasserbedingungen (z.B. Hochwasser, starke Strömung, besonders kalte Witterung) wird vom Vorstand ein **generelles Ruderverbot** verhängt, das bindend für alle Mitglieder und alle Fahrten auf dem Rhein ist. Die Information über die Dauer des Ruderverbots wird per Aushang und auf der Homepage des Mannheimer Ruder-Club bekannt gegeben.

Abhängig von der Jahreszeit bzw. der Gruppenzugehörigkeit gelten für Ruderer und Steuerleute auf dem Rhein die folgenden zusätzlichen Regelungen:

- **Für Personen unter 14 Jahren** besteht zu jeder Jahreszeit ein **Ruderverbot im Einer und im Zweier ohne** sowie eine Tragepflicht für Rettungswesten in allen übrigen Bootsgattungen
- **In der Wintersaison** besteht für **Minderjährige und für Steuerleute** eine Tragepflicht für Rettungswesten in allen Bootsgattungen, für Erwachsene eine entsprechende Empfehlung
- **In der Wintersaison** besteht ein **allgemeines Ruderverbot im Einer und im Zweier ohne**
- **Gesundheitlich schwer vorbelasteten Personen** (Einschätzung erfolgt eigenverantwortlich) wird generell das Tragen einer Rettungsweste empfohlen

Die Regelungen zu Ruderverboten und zum Tragen von Rettungswesten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Wintersaison			Sommersaison		
	GIG	1x/2-	ÜBR	GIG	1x/2-	ÜBR
U14	RWP	RV	RV	RWP	RV	RWP
U18	RWP	RV	RWP			
STEUERLEUTE	RWP		RWP			
HANDICAP	RWE	RV	RWE	RWE	RWE	RWE
ANDERE	RWE	RV	RWE			

U14 / U18	Ruderer unter 14 / 18 Jahre
HANDICAP	Gesundheitlich (schwer) vorbelastete Personen
ANDERE	Gesundheitlich nicht schwer vorbelastete, volljährige Personen
GIG	Gig-Boote
1x/2-	Einer / Zweier ohne
ÜBR	Übrige Bootsgattungen
RV	Ruderverbot
RWE	Empfehlung, eine Rettungsweste zu tragen
RWP	Pflicht, eine Rettungsweste zu tragen

Die Wintersaison beginnt im Herbst mit der Umstellung auf die Winterzeit und endet am 30.04.

Eine Aufhebung des Ruderverbots bzw. eine Befreiung von der Pflicht, eine Rettungsweste zu tragen, ist **ausnahmsweise im Falle der permanenten Begleitung durch ein Motorboot** möglich.

2.3.6 Richtiges Verhalten bei Kenterung

Im Falle einer Kenterung sollte die Mannschaft, wenn möglich, am Boot bleiben und den Bootskörper als Auftriebskörper und zum Festhalten nutzen. Es sollte versucht werden, durch langsame Schwimmbewegungen mit den Beinen das Ufer zu erreichen. Falls eine Rettungsweste getragen wird, sollte die zugehörige Signalflöte dazu genutzt werden, auf die Lage aufmerksam zu machen.

3. Sicherheitsrichtlinie Altrheinhafen

3.1. Geltungsbereich

Die Sicherheitsrichtlinie Altrheinhafen ist gültig für alle Fahrten im Mannheimer Altrheinhafen (Hafen 3). Für Ausfahrten oder Überführungsfahrten auf dem Rhein gelten die Bestimmungen unter 2.

3.2. Gefährdungsanalyse

Gefährdungen für Ruderer ergeben sich durch **Breite des Gewässers, Treibholz**, die **Berufsschiffahrt, Sportmotorboote** und andere Wassersportler, vor allem Segelboote. Durch die **Unachtsamkeit** von Ruderern und anderen Verkehrsteilnehmern und eine **plötzlich eintretende Wetterverschlechterung** (z.B. Gewitter) kann das Gefährdungspotenzial erhöht werden.

Mögliche Folgen sind **eine Kollision mit Verletzungsrisiko sowie eine Kenterung des Bootes**.

Im Falle einer gesundheitlichen Störung, einer Verletzung, einer Kenterung oder eines Vollschlagens des Bootes kann es zu einer **Panik** sowie zu einer **raschen Auskühlung mit Abfall der Körpertemperatur** und **Unfähigkeit, sich durch Schwimmen über Wasser zu halten oder das Ufer zu erreichen**, kommen.

Diese Gefährdung ist in den Wintermonaten durch **kalte Wasser- und Lufttemperaturen sowie Eisbildung auf der Wasseroberfläche** deutlich erhöht. **Steuerleute** sind im Falle einer Kenterung durch besonders dicke Kleidung, die sich schnell mit Wasser vollsaugen kann, zusätzlich gefährdet.

Eine erhöhte Gefährdung besteht außerdem für **Anfänger, Kinder und Jugendliche**, hier besonders im **Einer** und im **Zweier ohne**.

Gesundheitlich schwer vorbelastete Personen (z.B. durch Herz-/Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen) haben eine erhöhte Gefährdung im Falle einer plötzlich eintretenden gesundheitlichen Störung.

3.3. Sicherheitsmaßnahmen

Geeignete **Sicherheitsmaßnahmen** sind:

- 3.3.1 Einhalten der gültigen Fahrordnung
- 3.3.2 Aus- und Fortbildung, Sicherheitsunterweisungen, Sicherheitsgespräche
- 3.3.3 Nachweis der Schwimmbefähigung
- 3.3.4 Ruderverbot bei besonderen Wetter- bzw. Wasserverhältnissen, Rettungswesten
- 3.3.5 Betreuung durch ein Motorboot
- 3.3.6 Richtiges Verhalten bei Kenterung

3.3.1 Um Kollisionen zu vermeiden, gilt **für alle Ruderboote** eine **einheitliche Fahrordnung**, die mit den anderen im Mannheimer Altrheinhafen aktiven Rudervereinen abgestimmt ist. Sie enthält alle **Gefahrenstellen** und **wichtigen Verhaltensregeln** auf dem Wasser. Die Fahrordnung wird den im Mannheimer Altrheinhafen aktiven Vereinsmitgliedern sowie Gästen in geeigneter Weise bekannt gemacht und hängt in der Bootshalle am Altrheinhafen aus.

3.3.2 Aus- und Fortbildung, Sicherheitsunterweisungen, Sicherheitsgespräche

Anfänger werden während der ersten Ausfahrten durch einen vom Verein autorisierten Trainer / Übungsleiter oder ein mit dem Ruderrevier Altrheinhafen vertrautes Clubmitglied **permanent** betreut.

Die **Trainer und Ausbilder** weisen Anfänger während der Ausbildung wiederholt auf die besonderen Gefahren des Ruderreviers Altrheinhafen hin. Wichtige Kommandos und Manöver werden während der Ausbildung wiederholt geübt.

Neue Vereinsmitglieder erhalten mit der Mitgliedsurkunde die **Sicherheitsrichtlinie** und eine **schriftliche Zusammenfassung** sicherheitsrelevanter Informationen und Verhaltensregeln.

Allen aktiven Vereinsmitgliedern wird **einmal pro Jahr** eine **Sicherheitsunterweisung** angeboten. Zusätzlich finden **Sicherheitsgespräche für das Rudern im Altrheinhafen** statt, auf denen aktuelle Sicherheitsthemen diskutiert werden. Zuständig für die Organisation der Sicherheitsunterweisungen und der Sicherheitsgespräche ist der stv. Vorsitzende Sport.

Voraussetzung, als **Bootsobmann** zu fungieren, ist **die Teilnahme an mindestens einer Sicherheitsunterweisung** oder **einem Sicherheitsgespräch in den vergangenen 2 Jahren**. Eine entsprechende Teilnahmeliste wird per Aushang bekannt gegeben. Trainer und Ausbilder können im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

Das **Training von minderjährigen Clubmitgliedern** wird grundsätzlich durch eine vom Verein **autorisierte Person (Trainer / Übungsleiter)** geleitet. Eine Liste dieser Personen wird **per Aushang** bekannt gegeben. Das **Training von Minderjährigen ohne die Leitung durch eine autorisierte Person** bedarf der **vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis** durch den Trainingsleiter oder den stv. Vorsitzenden Sport. Zusätzlich müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich darin einwilligen.

3.3.3 Nachweis der Schwimmbefähigung

Bei Minderjährigen verlangt **der zuständige Trainer / Ausbilder vor der ersten Ausfahrt** einen **schriftlichen Nachweis über die Schwimmbefähigung**. Alle neuen Mitglieder bestätigen ihre Schwimmbefähigung durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Aufnahmeantrag.

Bei **besonderen Witterungs- und Wasserbedingungen** (z.B. Hochwasser, Eisbildung, besonders kalte Witterung) wird vom Vorstand ein **generelles Ruderverbot** verhängt, das bindend für alle Mitglieder und alle Fahrten im Altrheinhafen ist. Die Information über die Dauer des Ruderverbots wird per Aushang und auf der Homepage des Mannheimer Ruder-Club bekannt gegeben.

3.3.4 Ruderverbot bei besonderen Wetter- bzw. Wasserverhältnissen, Rettungswesten

Bei **besonderen Witterungs- und Wasserbedingungen** (z.B. Hochwasser, Eisbildung, besonders kalte Witterung) wird vom Vorstand ein **generelles Ruderverbot** verhängt, das bindend für alle Mitglieder und alle Fahrten im Altrheinhafen ist. Die Information über die Dauer des Ruderverbots wird per Aushang und auf der Homepage des Mannheimer Ruder-Club bekannt gegeben.

Abhängig von der Jahreszeit bzw. der Gruppenzugehörigkeit gelten für Ruderer und Steuerleute die folgenden zusätzlichen Regelungen:

- **In der Wintersaison** besteht für **Personen unter 14 Jahren und für Steuerleute** eine Tragepflicht für Rettungswesten in allen Bootsgattungen
- **In der Wintersaison** besteht **für Personen unter 18 Jahren im Einer und im Zweier ohne** eine Tragepflicht für Rettungswesten, für Erwachsene eine entsprechende Empfehlung
- **Gesundheitlich schwer vorbelasteten Personen** (Einschätzung erfolgt eigenverantwortlich) wird **generell** das Tragen einer Rettungsweste empfohlen

Die Regelungen zu Ruderverboten und zum Tragen von Rettungswesten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Wintersaison			Sommersaison		
	GIG	1x/2-	ÜBR	GIG	1x/2-	ÜBR
U14	RWP	RWP	RWP			
U18		RWP				
STEUERLEUTE	RWP		RWP			
HANDICAP	RWE	RWE	RWE	RWE	RWE	RWE
ANDERE		RWE				

U14 / U18	Ruderer unter 14 / 18 Jahre
HANDICAP	Gesundheitlich (schwer) vorbelastete Personen
ANDERE	Gesundheitlich nicht schwer vorbelastete, volljährige Personen
GIG	Gig-Boote
1x/2-	Einer / Zweier ohne
ÜBR	Übrige Bootsgattungen
RWE	Empfehlung, eine Rettungsweste zu tragen
RWP	Pflicht, eine Rettungsweste zu tragen

Die Wintersaison beginnt im Herbst mit der Umstellung auf die Winterzeit und endet am 30.04.

Eine Aufhebung des Ruderverbots bzw. eine Befreiung von der Pflicht, eine Rettungsweste zu tragen, ist **ausnahmsweise im Falle der permanenten Begleitung durch ein Motorboot** möglich.

3.3.5 Betreuung durch ein Motorboot

Das Training von Gruppen mit einer größeren Anzahl Minderjähriger im Rennboot soll grundsätzlich **unter Einsatz eines Motorboots** betreut werden.

3.3.6 Richtiges Verhalten bei Kenterung

Im Falle einer Kenterung sollte die Mannschaft, wenn möglich, am Boot bleiben und den Bootskörper als Auftriebskörper und zum Festhalten nutzen. Es sollte versucht werden, durch langsame Schwimmbewegung mit den Beinen das Ufer zu erreichen. Falls eine Rettungsweste getragen wird, sollte die zugehörige Signalflöte dazu genutzt werden, auf die Lage aufmerksam zu machen.

4. Sicherheitsrichtlinie für das Befahren fremder Gewässer

Vor dem Befahren fremder Gewässer (z.B. im Rahmen von Trainingslagern oder Wanderfahrten) sollte durch den Trainer / Übungsleiter / Fahrtenleiter eine kurze **Gefährdungsanalyse** durchgeführt und **geeignete Sicherheitsmaßnahmen** abgeleitet werden, um bestehende Gefahren zu minimieren.

Auf Regatten gelten die Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters bzw. Ausrichters.

5. Bereitstellung und Wartung von Rettungswesten

Der Mannheimer RC von 1875 hält für **Anfänger, Gäste und Steuerleute** eine **begrenzte Anzahl von Rettungswesten** vor. Die Begutachtung dieser Rettungsweste hinsichtlich möglicher Schäden erfolgt **durch den Nutzer selbst, bei Minderjährigen durch den Trainer / Übungsleiter**. Der Verein sorgt für die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung.

Alle Clubmitglieder sind zur **Anschaffung und zum Tragen einer Rettungsweste** (als persönliche Schutzausrüstung) verpflichtet, sofern die Sicherheitsrichtlinie dies vorschreibt. Jedes Mitglied (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) ist für die Begutachtung seiner Rettungsweste hinsichtlich Schäden und die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung **selbst verantwortlich**.

Der Mannheimer RC v. 1875 ist bei der Auswahl einer geeigneten Rettungsweste behilflich.

6. Verletzung der Sicherheitsrichtlinie

Im Falle einer Verletzung der Sicherheitsrichtlinie erfolgt zunächst eine **Ermahnung des Betroffenen** durch den Vorstand.

Im **Wiederholungsfall** bzw. bei einer **Weigerung**, den in der Sicherheitsrichtlinie beschriebenen Regelungen nachzukommen, kann der Vorstand einen zeitweiligen Ausschluss vom Rudern beschließen.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann der erweiterte Vorstand satzungsgemäß einen **Vereinsausschluss** beschließen.